

112.2

Anhang E: Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2024)

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) erlässt gestützt auf § 8 Abs. 11 des Studienreglements des Studiengangs Primarstufe die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen

§ 8 Abs. 1 lit. d Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) und § 3 Abs. 5 lit. b..

2. Allgemeine Bestimmungen zu Sprachkompetenzniveaus und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

¹ Gemäss § 8 Abs. 11 des Studienreglements müssen Studierende des Bachelorstudiengangs Primarstufe sowie Studierende der Erweiterungsstudiengänge (siehe *Anhänge C und D*) im Bereich der Fremdsprachen vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ein international anerkanntes Zertifikat B2 mit einer bestimmten Punktzahl¹ nachweisen (Stichtag 31.7. bzw. 31.1. je nach Studienbeginn, Details zum Niveau der jeweiligen Fremdsprache finden sich im *Annex I* für Englisch und im *Annex II* für Französisch). Liegt dieser Nachweis bis zum Ablauf dieser Frist nicht vor, können in der Fremdsprache die Veranstaltungen im Hauptstudium (Fachwissenschaft 2 und Fachdidaktik 2) nicht belegt werden.

² Die Lehrbefähigung in Englisch oder Französisch setzt voraus, dass Studierende bis zum Studienabschluss das Kompetenzniveau C1 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» erlangen sowie einen Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum gemäss Abs. 4 bzw. Abs. 5 nachweisen.

³ Der Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum umfasst für Studierende des regulären Bachelorstudiengangs Primarstufe und für Studierende der Stufenerweiterung insgesamt 8 Wochen. Der Aufenthalt kann in maximal drei Blöcken absolviert werden. Aufenthalte, die bereits vor Studienbeginn absolviert wurden und bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, werden anerkannt. Die Dauer des Aufenthalts im entsprechenden Sprach- und Kulturraum und dessen mögliche Aufteilung wird für die Studienvariante Quereinstieg in *Anhang I, Studienvariante Primarstufe: Quereinstieg (Schuljahre 3 bis 8)*, festgehalten.

¹ Siehe nähere Angaben in *Annex I* (Englisch) und *Annex II* (Französisch). Ergänzung vom 28. Januar 2019: Alternativ gilt auch der Besuch eines extracurricularen Sprachkurses B2+ der PH FHNW mit erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung als Nachweis.

⁴ Wird das Studium der betreffenden Fremdsprache als Facherweiterung (siehe Anhang D) absolviert und kann nachgewiesen werden, dass die Lehrbefähigung in einer ersten Fremdsprache erlangt wurde, reduziert sich der nachzuweisende Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum von 8 auf 6 Wochen und kann in zwei Blöcken absolviert werden.

⁵ Die PH unterstützt die Förderung der Fremdsprachenkompetenz durch Mitfinanzierung des Besuchs einer Sprachschule im entsprechenden Sprach- und Kulturraum.²

⁶ Für extracurriculare freiwillige Stützangebote wird ein Beitrag von CHF 100.- erhoben.

3. Weitere Bestimmungen

¹ Sprach- und Kulturraum: Als Sprach- und Kulturraum der zu studierenden Fremdsprache gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache von der Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner als Erstsprache gesprochen wird und Trägerin der lokal gelebten Kultur ist.

² Nachweis: Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, durch die Bestätigungen von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse etc. (siehe Annex I und II) erfolgen.

³ Kontrolle: Die Kontrolle der Aufenthalte und der bestandenen Sprachkompetenzprüfung erfolgt durch die Professur Fremdsprachendidaktik und ihre Disziplinen. Gesuche um Anerkennung von Aufenthalten und Sprachdiplomen sind mit dem entsprechenden Formular samt Beilagen, je nach gewählter Fremdsprache, an die Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Englisch oder an die Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Französisch zu richten.

⁴ Anerkennung früherer Aufenthalte: Auf Gesuch hin kann die Leiterin, der Leiter der Professur Fremdsprachendidaktik und ihre Disziplinen auch Aufenthalte anerkennen, die mehr als 5 Jahre zurückliegen, wenn diese den Spracherwerb und Erfahrungen im entsprechenden Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität sicherstellen.

⁵ Besondere Regelungen sind Annex I (für Englisch) und Annex II (für Französisch) dieses Anhangs E zu entnehmen.

4. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Merkblatts treten ab 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 16 Studienreglement geregelt.

Anhänge:

- *Annex I: Wahlpflicht ENGLISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum*
- *Annex II: Wahlpflicht FRANZÖSISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum*

² Der mindestens 3-wöchige Besuch einer anerkannten Sprachschule im entsprechenden Sprach- und Kulturraum zum Erwerb eines Sprachdiploms C1 wird für Gesuche, welche nach dem 31. Januar 2021 eingereicht werden, von der PH mit max. CHF 1000.- unterstützt, sofern er innerhalb von 12 Monaten vor Studienbeginn oder während des Studiums stattgefunden hat und das C1-Diplom erworben wurde. Die Auszahlung erfolgt nach der Diplomierung.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. September 2024

Ort, Datum



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor

Anhang E

Annex I: Wahlpflicht ENGLISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

<p>Obligatorischer Einstufungstest und Empfehlung für Sprachkurs vor Studienbeginn³</p>	<p>Vor Studienbeginn (in der Regel in KW37) absolvieren die Studierenden im Rahmen eines obligatorischen, computergestützten Sprachtests eine Einstufung ihrer Englischkenntnisse. Auf Nachfrage wird nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine persönliche Beratung angeboten.</p> <p>Der obligatorische Einstufungstest entfällt, sofern vor Studienantritt bis spätestens zum 31.7. ein internationales Diplom mit einem B2 mit bestimmter Punktzahl oder ein internationales C1-Diplom in der gewählten Fremdsprache vorgelegt wird. Das Diplom ist der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Englisch zu übermitteln.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vor Studienbeginn einen mehrwöchigen Aufenthalt im Zielsprachgebiet mit Besuch einer auf Prüfungen spezialisierten Sprachschule zu absolvieren, z.B. St Giles Brighton.³</p>
<p>Nachzuweisendes Sprachniveau bis zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium: B2 auf oberem Niveau oder erfolgreicher Abschluss eines extracurricularen Sprachkurses B2+⁴</p>	<p>Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe müssen bis zum Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium (FDEN2 und FWEN2) eine Sprachkompetenz auf B2-Niveau mit folgenden Scores nachweisen:</p> <p>Cambridge Englisch First, Grade \geq B, IELTS Academic oder General Training, overall band score \geq 6.5 oder Linguaskill General Test alle Module: listening, reading, speaking, writing, score \geq 173 Punkte.</p> <p>Alternativ gilt der Besuch eines extracurricularen kostenpflichtigen Sprachkurses B2+ der PH FHNW mit erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung als Nachweis.⁴</p> <p>Der Nachweis muss bis vor Beginn des jeweiligen Semesters der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Englisch zugestellt werden. Kann kein entsprechender Nachweis bis zur Frist vorgelegt werden oder wird er nach der Frist eingereicht, können die Veranstaltungen Fachwissenschaft Englisch 2 und Fachdidaktik Englisch 2 im Hauptstudium in diesem Semester nicht belegt werden.⁵</p> <p>Liegt ein Zertifikat C1 bereits vor Studienbeginn vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt die Bestimmung zum Nachweis eines B2-Zertifikats auf oberem Niveau.</p>
<p>Erforderliches Sprachniveau am Ende des Studiums: C1</p>	<p>Um die Lehrbefähigung Englisch auf der Primarstufe zu erlangen, wird das Sprachniveau C1 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» verlangt. Der Nachweis erfolgt durch das Vorlegen eines internationalen C1-Diploms (Certificate in Advanced English oder IELTS Academic oder General Training, score \geq 7.0 oder BEC [Higher] level C1). Die bestandene Berufsspezifische Sprachprüfung (PROF-L) Englisch gilt ebenfalls als Nachweis für die erforderliche Fremdsprachenkompetenz für das Fach Englisch im Studiengang Primarstufe der PH FHNW und wird für die Diplomierung anerkannt.⁶</p> <p>Wichtiger Hinweis: Der Prüfungstermin für das CAE-Diplom fällt im Sommer jeweils auf die Prüfungswoche der PH FHNW. Seitens der PH wird keine Rücksicht auf die CAE-Prüfungstermine genommen.</p>

³ Änderung vom 17. Januar 2018

⁴ Ergänzung vom 28. Januar 2019

⁵ Ergänzung vom 1. September 2024

⁶ Ergänzung vom 1. September 2024

<p>Aufenthalt im anglo- phonen Sprach- und Kulturraum</p>	<p>Um die Lehrbefähigung zu erlangen, müssen alle Studierenden aktuelle kulturelle Erfahrungen im Kerngebiet des englischen Sprach- und Kulturraums (UK, IRL, USA, CAN, AUS, NZ) nachweisen. Ein Aufenthalt darf bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.</p> <p>An den obligatorischen Aufenthalt von mindestens 8 Wochen können maximal 4 Wochen wie folgt angerechnet werden: in Ländern mit Englisch als Amtssprache und/oder für soziale oder kulturelle Einsätze im Ausland mit Englisch als Arbeitssprache, wenn ein enger Kontakt zur englischen Sprache nachgewiesen werden kann.⁷</p> <p>Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, Kassen- oder Kreditkartenbelege, eine Bestätigung von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse erfolgen. Detaillierte Angaben sind auf dem Antragsformular zu finden. Alle Nachweise müssen bei der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Englisch mit dem entsprechenden Antragsformular eingereicht werden. Elektronische oder vordatierte Buchungsbelege werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>Spezielles zum Aufenthalt</p>	<p>Ein Hospitations-Praktikum von mindestens 2 Wochen an einer englischsprachigen Primarschule im Kerngebiet wird wegen des intensiven Kontaktes mit der Zielkultur doppelt an den obligatorischen 8-Wochen-Aufenthalt im Sprach- und Kulturraum angerechnet.⁸ Ein solches Praktikum kann nach vorgängiger Bewilligung der Professur selbst organisiert werden. Auch die Professur organisiert im Rahmen des Studienschwerpunkts jährlich ein zweiwöchiges Hospitationspraktikum, vgl. Veranstaltungsverzeichnis. Es ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.</p> <p>Das erfolgreich absolvierte, betreute Fokuspraktikum im Ausland (APX) mit englischer Schulsprache wird ebenfalls doppelt angerechnet.⁹</p>
<p>Kosten</p>	<p>An den Kosten eines Sprachkurses zur Erreichung des Niveaus C1 beteiligt sich die PH mit max. CHF 1000, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des Besuchs einer Sprachschule im Kerngebiet des englischen Sprach- und Kulturraums auf Niveau C1 von mindestens 3 Wochen und - Nachweis der bestandenen C1-Prüfung <p>Um die Rückvergütung zu erhalten, müssen Kopien der Bestätigungen inkl. Antragsformular für die Kostenbeteiligung bei der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Englisch eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Diplomierung. Die Kosten für einen Sprachkurs auf Niveau B2 und tiefer sind selbst zu tragen.</p>

⁷ Vermittlung von Praktika z.B. <https://www.movetia.ch/programme/international/sprachassistenzprogramm/ausland> oder <https://www.aiesec.org>

⁸ Ergänzung vom 1. September 2024

⁹ Ergänzung vom 1. September 2024

Spezielle Regelungen

Besondere Verhältnisse	Individuelle Abklärung durch die Professur Fremdsprachendidaktik bei: Zweisprachigkeit, Kindheit/Jugend im fremdsprachigen Gebiet etc.
Frühere Aufenthalte	Weiter als 5 Jahre (ab Studienbeginn) zurückliegende Aufenthalte von mehreren Monaten am Stück können auf schriftlichen Antrag an die Professur Fremdsprachendidaktik «sur Dossier» anerkannt werden, wenn Spracherwerb und Erfahrungen im anglophonen Sprach- und Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität nachgewiesen sind.
Bereits erlangte Sprachdiplome Niveau C1	<p>Anerkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Certificate in Advanced English (CAE) - Certificate of Proficiency in English (CPE) - First Certificate in English, Grade A, score ≥ 180 - IELTS academic OBS ≥ 7.0 - BEC (Higher) level C1 <p>Andere Diplome bedürfen einer Äquivalenzabklärung durch die Professur Fremdsprachendidaktik.</p>

Anhang E

Annex II: Wahlpflicht FRANZÖSISCH am Institut Primarstufe PH FHNW, Sprachniveau in den Fremdsprachen und Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum

<p>Obligatorischer Einstufungstest und Empfehlung für Sprachkurs vor Studienbeginn¹⁰</p>	<p>Vor Studienbeginn (in der Regel in KW37) absolvieren die Studierenden im Rahmen eines obligatorischen, computergestützten Sprachtests eine Einstufung ihrer Französischkenntnisse. Nach Bekanntgabe des Ergebnisses findet eine persönliche Beratung statt.</p> <p>Der obligatorische Einstufungstest entfällt, sofern vor Studienantritt bis spätestens zum 31.7. ein B2 mit bestimmter Punktzahl oder ein C1-Zertifikat in der gewählten Fremdsprache vorgelegt wird. Das Zertifikat ist der Assistenz der Professur Fremdsprachendidaktik Französisch zu übermitteln.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, vor Studienbeginn einen mehrwöchigen Aufenthalt im Zielsprachgebiet zu absolvieren.</p>
<p>Nachzuweisendes Sprachniveau vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium: B2 auf oberem Niveau oder erfolgreicher Abschluss eines extracurricularen Sprachkurses B2+⁷</p>	<p>Studierende des Bachelorstudiums Primarstufe müssen vor dem Besuch von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums (FWFR2 und FDFR2) das Sprachniveau B2 mit bestimmter Punktezahl (B2+), d.h. das DELF (Diplôme d'Etudes en Langue Française) mit mind 75 Punkten oder den TEF (Test d'évaluation de français) alle Module: compréhension orale, compréhension écrite, expression orale, expression écrite, lexique et structure, Punktzahl ≥ 450 Punkte nachweisen.</p> <p>Alternativ gilt der Besuch eines extracurricularen Sprachkurses B2+ der PH FHNW mit erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung als Nachweis^{7,11}.</p> <p>Der Nachweis muss bis vor Beginn des jeweiligen Semesters der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Französisch zugestellt werden. Kann kein entsprechender Nachweis bis zur Frist vorgelegt werden oder wird er nach der Frist eingereicht, können die Veranstaltungen Fachwissenschaft Französisch 2 und Fachdidaktik Französisch 2 im Hauptstudium in diesem Semester nicht belegt werden^{8,12}.</p> <p>Liegt ein Zertifikat C1 bereits vor Studienbeginn vor oder wird ein solches im ersten Studienjahr nachgewiesen, entfällt die Bestimmung zum Nachweis eines B2-Zertifikats auf oberem Niveau.</p>
<p>Erforderliches Sprachniveau am Ende des Studiums: C1</p>	<p>Um die Lehrbefähigung Französisch auf der Primarstufe zu erlangen, wird das Sprachniveau C1 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» verlangt.</p> <p>Der Nachweis erfolgt durch das Vorlegen eines DALF C1-Diploms. Die bestandene Berufsspezifische Sprachprüfung (PROF-L) Französisch gilt ebenfalls als Nachweis für die erforderliche Fremdsprachenkompetenz für das Fach Französisch im Studiengang Primarstufe der PH FHNW und wird für die Diplomierung anerkannt.¹³</p>

¹⁰ Änderung vom 17. Januar 2018

¹¹ Ergänzung vom 28. Januar 2019

¹² Änderung vom 28. Januar 2019

¹³ Ergänzung vom 1. September 2024

<p>Aufenthalt im frankophonen Sprach- und Kulturraum</p>	<p>Um die Lehrbefähigung zu erlangen, müssen alle Studierenden aktuelle Erfahrungen mit dem frankophonen Sprach- und Kulturraum durch einen Aufenthalt nachweisen (Länder, in denen Französisch die Sprache der lokal gelebten Kultur ist: Suisse Romande, Frankreich inkl. französische Überseegebiete, frankophones Belgien, frankophones Kanada). Weitere Staaten auf Anfrage.</p> <p>Ein Aufenthalt darf bei Studienbeginn nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen.</p> <p>An den obligatorischen Aufenthalt von mindestens 8 Wochen können maximal 4 Wochen für soziale oder kulturelle Einsätze im Ausland mit Französisch als Arbeitssprache angerechnet werden, wenn ein enger Kontakt zur französischen Sprache nachgewiesen werden kann.¹⁴</p> <p>Der erfolgte Aufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, Kassen- oder Kreditkartenbelege, eine Bestätigung von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse erfolgen. Alle Nachweise müssen bei der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Französisch mit dem entsprechenden Antragsformular eingereicht werden. Elektronische oder vordatierte Buchungsbelege werden nicht berücksichtigt.</p>
<p>Spezielles zum Aufenthalt</p>	<p>Ein Hospitations-Praktikum von mindestens 2 Wochen (mit Übernachtung vor Ort) an einer französischsprachigen Primarschule im frankophonen Sprach- und Kulturraum wird wegen des intensiven Kontaktes mit der Zielkultur doppelt an den obligatorischen 8-Wochen-Aufenthalt angerechnet.¹⁵ Ein solches Praktikum kann nach vorgängiger Bewilligung der Professur selbst organisiert werden. Auch die Professur organisiert im Rahmen einer Lehrveranstaltung jährlich ein zweiwöchiges Hospitationspraktikum, vgl. Veranstaltungsverzeichnis. Es ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.</p> <p>Das erfolgreich absolvierte, betreute Fokuspraktikum im Ausland (APX) mit französischer Schulsprache und das Fokuspraktikum Suisse Romande (Suiro) mit Übernachtung vor Ort werden ebenfalls doppelt angerechnet.¹⁶</p>
<p>Kosten</p>	<p>An den Kosten eines Sprachkurses zur Erreichung des Niveaus C1 beteiligt sich die PH mit max. CHF 1000, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nachweis des Besuchs einer Sprachschule im frankophonen Sprach- und Kulturraum von mindestens 3 Wochen und – Nachweis der bestandenen C1-Prüfung <p>Um die Rückvergütung zu erhalten, müssen Kopien der Bestätigungen inkl. Antragsformular für die Kostenbeteiligung bei der Assistenz Professur Fremdsprachendidaktik Französisch eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Diplomierung. Die Kosten für einen Sprachkurs auf Niveau B2 und tiefer sind selbst zu tragen.</p>

¹⁴ Ergänzung vom 1. September 2024

¹⁵ Ergänzung vom 1. September 2024

¹⁶ Ergänzung vom 1. September 2024

Spezielle Regelungen

Besondere Verhältnisse	Individuelle Abklärung durch die Professur Fremdsprachendidaktik bei: Zweisprachigkeit, Kindheit/Jugend im fremdsprachigen Gebiet etc.
Frühere Aufenthalte	Weiter als 5 Jahre (ab Studienbeginn) zurückliegende Aufenthalte von mehreren Monaten am Stück können auf schriftlichen Antrag an die Professur Fremdsprachendidaktik «sur Dossier» anerkannt werden, wenn Spracherwerb und Erfahrungen im frankophonen Sprach- und Kulturraum durch eine entsprechende Dauer und Intensität nachgewiesen sind.
Bereits erlangte Sprachdiplome Niveau C1	Anerkannt wird das DALF C1. Andere Diplome bedürfen einer Äquivalenzabklärung durch die Professur Fremdsprachendidaktik.